

KUNDMACHUNG

Horn, am 24. Juni 2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

**VERORDNUNG
DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE HORN
VOM 18. JUNI 2025
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBL. 3700, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 zu entrichten, wobei folgende Tarife festgesetzt werden:

T a r i f

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

Monatsabgaben je begonnenem Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage

- | | | |
|--|-----------------|-----------|
| je angefangenen fünf m ² der bewilligten Fläche | EUR | 5,00 |
| für einen Monat | mindestens aber | EUR 30,00 |
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
- | | | |
|--|-----|-------|
| je angefangenen zehn m ² der bewilligten Fläche | | |
| und je begonnenem Monat | EUR | 25,00 |
- Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
- | | | |
|--|------------|-----------|
| je angefangenen fünf m ² der bewilligten Fläche | | |
| und je begonnenem Monat | EUR | 15,00 |
| jedoch | mindestens | EUR 30,00 |
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
- | | | |
|--|-----|-------|
| je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug | EUR | 37,00 |
|--|-----|-------|

Jahresabgaben je begonnenem Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
- | | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| je begonnenen hundert Längenmetern | EUR | 34,50 |
|------------------------------------|-----|-------|
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
- | | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| je begonnenen hundert Längenmetern | EUR | 34,50 |
|------------------------------------|-----|-------|
- Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
- | | | |
|--|-----|------|
| je angefangenem m ² der Fläche und je Geschoß | EUR | 3,70 |
|--|-----|------|
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
- | | | |
|---|-----|--------|
| je angefangenen fünf m ² Grundfläche | EUR | 123,30 |
|---|-----|--------|

9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)
- | | | |
|---|------------|-----------|
| je angefangenem m ² der Gesamtfläche | | EUR 6,20 |
| für eine Ankündigungstafel jedoch | mindestens | EUR 37,00 |
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
- a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,
- | | | |
|---|--|-----------|
| je angefangenem m ² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) | | EUR 24,70 |
|---|--|-----------|
- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnliche
- | | | |
|------------------------------|--|----------|
| je angefangenem Längensmeter | | EUR 3,70 |
|------------------------------|--|----------|
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
- | | | |
|----------------|--|-----------|
| je Schaukasten | | EUR 61,70 |
|----------------|--|-----------|
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
- | | | |
|------------|--|-----------|
| je Ständer | | EUR 30,80 |
|------------|--|-----------|
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen
- | | | |
|--|--|-----------|
| je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung | | EUR 24,70 |
|--|--|-----------|
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
- | | | |
|--|------------|-----------|
| je angefangenem m ² Grundfläche | | EUR 6,20 |
| für die gesamte benützte Fläche jedoch | mindestens | EUR 24,70 |
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag 5 % der Jahresabgabe.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt-
gemeinde Horn vom 28. Juni 2017 über die Erhebung der Gebrauchsabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig

Anzuschlagen am: 25. Juni 2025

Angeschlagen am:

Abzunehmen am: 10. Juli 2025

Abgenommen am: